

Regelungen zur Angelfischerei im NSG-HA 239 „Leineaue zwischen Hannover und Ruthe“

Mit Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 15 vom 28.04.2021 ist das Naturschutzgebiet HA 239 „Leineaue zwischen Hannover und Ruthe“ am 29.04.2021 in Kraft getreten.

Zwischenzeitlich erreichten uns einige Nachfragen von Anglerinnen und Anglern, die um konkrete Informationen zu den nun geltenden Regeln gebeten haben. Da die Verordnung einige Veränderungen enthält, möchten wir der Bitte gerne nachkommen und Ihnen die Inhalte kurz vorstellen und Hinweise geben, wo Sie die Informationen jederzeit auch digital abrufen können.

Die Verordnung des NSG-HA 239 ist mit den zugehörigen Kartenanlagen im Internet unter folgendem Link oder QR-Code abrufbar:

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Umwelt-Nachhaltigkeit/Naturschutz/Schutzgebiete/Naturschutzgebiete>.



Die Angelfischerei bzw. sonstige fischereiliche Nutzung ist in den Freistellungen der Verordnung unter § 6 Abs. 7 geregelt. Danach ist die ordnungsgemäße Ausübung der sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an dessen Ufern ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade in folgenden Bereichen und zu folgenden Zeiten freigestellt:

1. an der Leine von der B 443 bis zur L 389 und an der Innerste ganzjährig,
2. an der Leine von der Ruther Straße bis zur B 443 vom 1. August bis 30. September,
3. an der Alten Leine vom 1. August bis 28. Februar,
4. am Fuchsbach ganzjährig,
5. am Koldinger See mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde (siehe unten: Erläuterung zu Regelungen der Angelfischerei am Koldinger See),
6. an den in der mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) dargestellten Angelgewässern ganzjährig.

Dabei ist das Nachtangeln in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ausschließlich an der Leine ab dem Bootsanleger Ohestraße (vgl. Anlage 1 der VO) flussabwärts bis zur L 389 und an den in der Karte zur Verordnung (vgl. Anlage 1) gekennzeichneten Angelgewässern mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 (Verbot zu zelten, zu campen oder zu grillen) gilt, freigestellt. Als Schutz vor der



Witterung dürfen ausschließlich temporäre Schirmzelte in gedeckten Farben verwendet werden.

Reusen, Aalkörbe und vergleichbare Fischereigeräte sind zulässig, wenn diese über ein Reusengitter verfügen, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten; alternativ dürfen Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zum schnellen Ausstieg bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel).

Darüber hinaus bleiben gemäß § 6 Abs. 12 NSG-Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt. Auch wenn ein Stillgewässer in der maßgeblichen Karte zur Verordnung nicht explizit als Angelgewässer gekennzeichnet ist, darf es, wenn bereits **Pachtverträge** (beispielweise zwischen der Region Hannover und einem Angelverein) vor Inkrafttreten der Verordnung bestanden, **auch weiter** in diesem Rahmen als Angelgewässer genutzt werden.

*Erläuterung zu Regelungen der Angelfischerei am Koldinger See

Der Koldinger See befindet sich im Eigentum der Region Hannover (Team 61.04 „Regionale Naherholung“). Verwaltet werden die Flächen vom Team 36.22 „Liegenschaftsmanagement und Naturpark Steinhuder Meer“. Auch die jährliche Herausgabe der temporären Angelscheine am Koldinger See erfolgt durch dieses Team.

Die am Koldinger See getroffenen zeitlichen wie räumlichen Regelungen sind intern mit der unteren Naturschutzbehörde – Team 36.24 Naturschutz West (UNB) abgestimmt. Einzelne Zustimmungen seitens der UNB zu jeder herausgegebenen Angelkarte sind entsprechend nicht notwendig. Es gelten für alle Angler, die einen Angelschein für den Koldinger See von der Region Hannover erhalten haben, dieselben Regeln. Diese können der beigefügten, an die neue Naturschutzgebiets-Verordnung angepassten Gewässerordnung sowie der zugehörigen Karte entnommen werden.

Im Vergleich zu den Vorjahren ändert sich an den räumlich freigegebenen Angelplätzen am Koldinger See nichts. Auch die zeitlichen Regelungen bleiben bestehen, hier wird lediglich ein Nachtangelverbot ergänzt. Das Angeln bleibt also in den vorgegebenen Bereichen und Zeiträumen in der Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang möglich.

Die aktualisierte Angelrevierkarte sowie die Gewässerordnung findet sich auch digital unter folgendem Link: <https://www.hannover.de/Kultur-Freizeit/Naherholung/Natur-erleben/Angeln-in-den-Koldinger-Seen>.



Bei Fragen bezüglich des Erwerbs eines Angelscheins am Koldinger See sowie der Gewässerordnung wenden Sie sich bitte an Liegenschaften.FB36@region-hannover.de oder an Frau Schapeit (Tel.: 0511- 616 22621), bei naturschutzfachlichen Rückfragen stehen Ihnen Frau Marmont (Tel.: 0511- 616 22592) und Herr Held (Tel.: 0511- 616 22672) zur Verfügung.

